

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte

2. nachrichtlich an die:
 - hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 - Verbandsgemeinden

im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-60-05/Th

01.09.2020

Änderungen im ausländerrechtlichen Pass- und Dokumentenwesen; Informationen vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat mit Schreiben vom 18.08.2020 BMI über anstehende Änderungen im ausländerrechtlichen Pass- und Dokumentenwesen informiert. Das 4-seitige Schreiben ist zu Ihrer Information als [Anlage](#) beigelegt.

➤ **Auslaufen papierbasierter Dokumentenvordrucke: Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte, Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz**

Die papierbasierten Dokumentenvordrucke nach den Anlagen D 15 und D 16 der Aufenthaltsverordnung werden entfallen. Dies betrifft die papierbasierte

- Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern
- Aufenthaltserlaubnis für Personen, die nach dem Abkommen EU-Schweiz zum Aufenthalt berechtigt sind.

Für die oben genannten papierbasierten Dokumentenvordrucke ist ein Aufbrauchszeitraum gesetzlich nicht vorgesehen. Diese Dokumente dürfen mit dem Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht bzw. der „Brexite-Dokumentenverordnung“ nicht mehr ausgestellt werden. Das Inkrafttreten ist vorgesehen für Spätherbst 2020.

Vor diesem Hintergrund bittet das BMI darum, keinen unnötigen Lagerbestand an Blankodokumenten in den Behörden der Länder mehr aufzubauen.

➤ **Neues Design der Fiktionsbescheinigung**

Für Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten im eAT-Format auszustellen sind, sowie für Personen, denen Dokumente nach dem Abkommen EU-Schweiz (außer Grenzgängerkarten) erteilt werden, ist bei Bedarf eines vorläufigen Nachweises über das bestehende Aufenthaltsrecht die Fiktionsbescheinigung in einer neuen Variante auszustellen, die vier statt bisher drei Ankreuzmöglichkeiten vorsieht. Das neue Design steht voraussichtlich Mitte November 2020 im eShop der Bundesdruckerei GmbH zur Verfügung.

Die weiteren Einzelheiten können dem beigefügten Schreiben des BMI entnommen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage